

Antrag

der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, Dr. Harald Weyel, Stefan Keuter, Mariana Iris Harder-Kühnel, Waldemar Herdt, Jörn König, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Peter Felser, Armin-Paulus Hampel, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Strategiewechsel in der Entwicklungspolitik einleiten – Sonderverwaltungszone als entwicklungspolitisches Instrument etablieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Entwicklungsökonom William Easterly schätzt, dass seit den 1960er Jahren 2,3 Billionen US-Dollar Entwicklungshilfe in den Globalen Süden geflossen sind. Der Hauptteil ging nach Afrika. Deutschland ist 2018 mit 21,16 Milliarden Euro ODA-Leistungen der weltweit zweitgrößte bilaterale Geber. Trotz der erheblichen Umverteilung von Finanzmitteln aus den Industrie- in die Entwicklungsstaaten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit bleibt die deutsche Entwicklungspolitik den Beweis schuldig, dass Entwicklungshilfe langfristig und anhaltend die Lebensumstände eines Großteils der Menschen im Globalen Süden verbessert. Diejenigen Staaten, die in den vergangenen hundert Jahren beispiellose Entwicklungsschritte in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung vollzogen haben, verdanken dies zum allergrößten Teil ihren eigenen Anstrengungen. Als Beispiel ist hier Südkorea zu nennen. Das ehemalige Entwicklungsland hatte im Jahr 1960 ein Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von 158,21 US-Dollar. Im Jahr 2018 betrug es 31.362,75 US-Dollar. Punktgenaue Wirtschaftsreformen, die Öffnung Südkoreas für ausländische Investitionen und die Fokussierung auf fortschrittliche Technologien haben Südkorea zur elftgrößten Volkswirtschaft gemacht.

Gegenbeispiele stellen jene Staaten dar, die seit Jahrzehnten extrem abhängig von Entwicklungshilfe sind und sich dieser Abhängigkeit bisher nicht entledigen konnten oder wollten. Kaum ein anderer Staat erhielt in den vergangenen 30 Jahren beispielsweise so viel Unterstützung wie Madagaskar. Allein zwischen 2000 und 2018 hat Deutschland an Madagaskar 374 Millionen Euro Entwicklungshilfe gezahlt und dem Land die Schulden erlassen – ohne messbaren Erfolg. Denn auf die Frage, ob sich die Entwicklungssituation des Inselstaates zwischen 2000 und 2015 gebessert habe, antwortet die Studie „How Effective Have Thirty Years of Internationally Driven Conservation and Development Efforts Been in Mada-

gascar?": „By most measures, the country is faring worse than ever.“ Entwicklungshilfe in seiner jetzigen Form bewirkt oftmals keine langfristigen und anhaltenden strukturellen Verbesserungen für die Bevölkerung in Entwicklungsländern. Im Gegenteil deutet viel darauf hin, dass Entwicklungshilfe negative Trends wie Korruption, mangelnde Verantwortungsübernahme und politische Abhängigkeit verstärkt. 70 der 84 Partnerstaaten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind gemäß Korruptionswahrnehmungsindex hochgradig korrupt.

Die Fähigkeit zur zügigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hängt stark davon ab, ob ein Staat ausländische Unternehmen, Ideen und Investoren ins Land zieht. Diese Anziehung bleibt aus, wenn Rechtsunsicherheit herrscht, die Infrastruktur marode ist und gewaltsame Konflikte die Stabilität des Landes gefährden.

2. Die Volksrepublik China ist inzwischen in nahezu allen Entwicklungsstaaten präsent. Ihre Entwicklungsbanken verleihen Geld; chinesische Firmen samt chinesischen Arbeitern bauen Stahlhütten, Gleise und Kraftwerke. China sichert sich mit entwicklungs-, handels- und außenpolitischen Instrumenten geopolitische Einflussphären, Marktzugänge und Rohstoffe. Obwohl Deutschland in fast jedem Entwicklungsland entweder über seine staatlichen Durchführungsorganisationen oder über die mit staatlichen Mitteln ausgestattete sogenannte „Zivilgesellschaft“ entwicklungspolitisch engagiert ist und in der Spitze der größten Geldgeber steht, gelingt es Deutschland nicht im vergleichbaren Maße wie China die Erschließung von Märkten und die Vergrößerung außenpolitischen Einflusses. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die deutsche Entwicklungspolitik nur über eine mangelhafte Steuerungsfähigkeit gegenüber den vielen entwicklungspolitischen Akteuren (Länder, Kommunen, Kirchen, Stiftungen, Nichtregierungsorganisationen etc.) verfügt und Projekte oftmals ideologisch statt marktnah und an nationalen Interessen ausgerichtet sind. Deutschland muss seinen entwicklungspolitischen Fokus weg von der fragmentierten, klassischen Entwicklungshilfe hin zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit ausgewählten Regierungen und der Privatwirtschaft verlagern.
3. Eine solche wirtschaftliche Zusammenarbeit kann, neben klassischen Kooperationen, auch mit Hilfe von sogenannten „Charter Cities“ vollzogen werden. Als entwicklungspolitisches Modell wurden „Charter Cities“ von dem US-amerikanischen Wirtschaftswissenschaftler Paul Romer vor rund zehn Jahren in die wissenschaftliche Diskussion eingebracht. „Charter Cities“ bezeichnet als Sonderverwaltungszone entworfene Städte, deren Territorium von einem Staat (Entwicklungsland) freiwillig zur Verfügung gestellt und in dem von einem anderen Staat (Industrieland) Recht gesetzt wird. Auf diese Weise dienen „Charter Cities“ als Orte mit guter Infrastruktur, stabilen politischen Verhältnissen, Rechtssicherheit und marktwirtschaftlichem Wirtschaftsrecht in Regionen, die oftmals von Instabilität und Korruption geprägt sind. Das unterscheidet sie grundlegend von Sonderwirtschaftszonen, die lediglich marktwirtschaftliche Vorzüge bieten, jedoch weitere elementare Standortfaktoren wie Infrastruktur, Verwaltung und Sicherheit unberücksichtigt lassen. Dieses Alleinstellungsmerkmal der „Charter City“ würde Romer zu Folge Unternehmen, Investoren und Arbeitskräfte anziehen, was zu wirtschaftlicher und sozialer Prosperität führe. Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll die „Charter City“ im Wesentlichen aus sich selbst heraus entfalten. Eine langfristige Alimentation der „Charter City“ wäre weder nötig noch zielführend. Die „Charter City“ ist so geeignet, den Trend der Urbanisierung und Hyperurbanisierung insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent, aufzunehmen, zu lenken und seine negativen Folgen – Verelendung von Quartieren, fehlende Arbeitsperspektiven und folglich Migrationsdruck auch nach Europa – entscheidend abzuschwächen.

4. Wie urbane Sonderverwaltungszone funktionieren können, illustrieren die beiden Beispiele der chinesischen Städte Hongkong und Shenzhen. Hongkong wurde 1841 vom Vereinigten Königreich besetzt und 1843 zur britischen Kronkolonie erklärt. Circa 150 Jahre später, im Jahre 1997, erfolgte die Übergabe der Staatshoheit über Hongkong an die Volksrepublik China. Bis heute behielt Hongkong seinen Status als Sonderverwaltungszone mit erhöhter innerer Autonomie und einem marktwirtschaftlichen Wirtschaftssystem. Unter britischer Herrschaft entwickelte sich Hongkong von einer unterentwickelten Hafenregion zu einer der reichsten Städte der Welt, während zeitgleich im restlichen China noch Menschen am Hunger verendeten. Hongkong gehört zu den vier ostasiatischen „Tigerstaaten“, die sich dank hohem Wirtschaftswachstum in kurzer Zeit von Entwicklungsländern zu Industriestaaten aufschwangen.

Nördlich an Hongkong grenzt die 1980 von der Volksrepublik China gegründete Sonderverwaltungszone Shenzhen. Die chinesische Regierung beabsichtige, mit Shenzhen am wirtschaftlichen Erfolg Hongkongs partizipieren zu können, was auch gelang. Shenzhen startete als Fischerdorf und ist heute eine der am schnellsten wachsenden Städte weltweit mit dem dritthöchsten Pro-Kopf-Einkommen Chinas (nach Hongkong und der ehemaligen portugiesischen Kolonie Macau). Sie ist Anziehungspunkt für ausländische Investitionen und besonders durch die Elektronik- und Telekommunikationsindustrie geprägt. Shenzhen ist führend beim Export chinesischer Hightech-Produkte. Im Hafen von Shenzhen werden inzwischen mehr Waren umgeschlagen als im benachbarten Hongkong.

5. Es zeigt sich, dass ehemalige Kolonien wie Hongkong oder Macau von der Auflegung fremden und höher entwickelten Rechts, das oftmals fortschrittlicher, wirtschaftsfördernder und effizienter als das einheimische Rechtssystem war, profitieren konnten. „Charter Cities“ unterscheiden sich aber grundlegend von Kolonien: Sie entstehen durch freiwillige völkerrechtliche Übereinkünfte zwischen zwei souveränen Staaten. Die „Charter City“ verbleibt völkerrechtlicher Bestandteil des Heimatstaates. Es findet keine wie auch immer geartete militärische Okkupation statt.
6. An diesen Beispielen effektiver, wirtschaftlicher Entwicklung muss sich die deutsche Entwicklungszusammenarbeit orientieren, insofern sie die Prosperität ihrer Partnerstaaten fördern und potenziell bedeutsame Handelspartner erschließen will. Von den Megatrends Urbanisierung, Digitalisierung und demografisches Wachstum kann die deutsche Entwicklungspolitik profitieren, wenn sie „Charter Cities“ in ihr entwicklungspolitisches Instrumentarium aufnimmt und von ihnen lernt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Fragmentierung der deutschen Entwicklungspolitik zu beenden und die Zahl der in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Akteure zu reduzieren, um eine politische Steuerungsfähigkeit der Entwicklungszusammenarbeit herzustellen,
2. die Zahl der Partnerstaaten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit deutlich zu reduzieren und die Kooperation mit solchen bisherigen Partnerstaaten einzustellen, die gemäß Korruptionswahrnehmungsindex als hochgradig korrupt zu bewerten sind, sowie Partnerstaaten nach ihrem Reformwillen in den Bereichen Regierungsführung, Strukturentwicklung und Marktöffnung auszuwählen,

3. ein entwicklungspolitisches Konzept basierend auf „Charter Cities“ zu entwickeln, das auf folgenden Eckpunkten fußt:
 - a) Auf freiwilliger Basis vereinbart Deutschland mit einem Partnerstaat der deutschen Entwicklungszusammenarbeit die Errichtung einer „Charter City“ oder die Weiterentwicklung einer bestehenden Ortschaft zur „Charter City“ auf Grundlage eines Chartervertrages, der zeitlich begrenzt ist. Völkerrechtlich verbleibt die „Charter City“ Teil des Partnerstaates.
 - b) Auf freiwilliger Basis einigen sich Deutschland und sein Partnerstaat auf einen Verfassungsentwurf für die „Charter City“, der das politische und rechtliche System der „Charter City“ bestimmt. Die „Charter City“ unterliegt nicht dem nationalen Recht des Partnerstaates. Sie erhält eine eigene Exekutive, Legislative und Judikative. Der Verfassungsentwurf ist durch die nationalen Legislativorgane des Partnerstaates zu legitimieren.
 - c) Von einer Sonderwirtschaftszone unterscheidet sich die „Charter City“ darin, dass sie über ein autonomes politisches und rechtliches System verfügt. Dieses System hat die Aufgabe, verbindliche Regeln festzulegen und umzusetzen, um optimale sichere Bedingungen für Leben und Wirtschaften seiner Bürger zu gewährleisten. Das Agieren der Exekutive der „Charter City“ ist darauf ausgerichtet, mit der Gestaltung eines marktwirtschaftlichen Wirtschaftsrechts, der Etablierung einer effizienten Verwaltung, dem Aufbau von vor allem Energie- und Verkehrsinfrastruktur und der Gewährleistung von innerer Sicherheit die Voraussetzungen für wirtschaftliche und soziale Prosperität zu schaffen,
4. dieses Konzept zu einem integralen Bestandteil der deutschen Entwicklungspolitik zu machen und
5. bei der Umsetzung dieses Konzeptes die deutsche Wirtschaft zentral einzubinden und für Projektabwicklungen im Zusammenhang mit der Errichtung von „Charter Cities“ zu beauftragen.

Berlin, den 11. Januar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion